



## Amtlicher Teil

### Vorschläge für den Ehrenamtspreis der Gemeinde Selfkant 2021

Die Landesregierung hat im Jahr 2018 das Förderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen – wir fördern, was Menschen verbindet“ ins Leben gerufen. Dieses Förderprogramm sieht unter Ziffer 3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: die Fördergruppe „Der Heimatpreis“ vor.

In diesem Zusammenhang hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 neue Richtlinien zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung der Gemeinde Selfkant) beschlossen.

Damit sollen Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine und Organisationen, welche sich mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger langjährig verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden. Darüber hinaus werden Verdienste um die Heimat sowie der Erhalt, die Pflege und die Förderung von Bräuchen und Traditionen ausgezeichnet.

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird. Auf der Basis dieser Auszeichnung erfolgt auch eine finanzielle gestaffelte Würdigung.

Insgesamt werden 5.000 € ausgelobt; sie verteilen sich

mit 1.000 € für die Auszeichnung in Bronze  
1.500 € für die Auszeichnung in Silber  
2.500 € für die Auszeichnung in Gold.

Für die Auszeichnung in Gold wird zusätzlich eine Skulptur der Gemeinde als besondere Anerkennung überreicht.

Über die zu Ehrenden entscheidet das Gremium zur Verleihung des Ehrenamtspreises in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrung wird vom Bürgermeister in feierlicher Form vorgenommen.

**Vorschläge für Ehrungen für das Jahr 2021 können bis zum 30. Juni 2021 beim Hauptamtsleiter der Gemeinde Selfkant – Herrn Schwartzmanns – mit der Aufschrift „Vertraulich“ eingereicht werden.** Der Vorschlag ist zu begründen.

Vorschläge können auch online unter <https://Service.Selfkant.de> eingereicht werden.

---

### Dienststellen geschlossen

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am Freitag nach Fronleichnam, **04.06.2021** geschlossen. Aus diesem Grund ist das Rathaus am **Mittwoch, 02.06.2021** von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet.

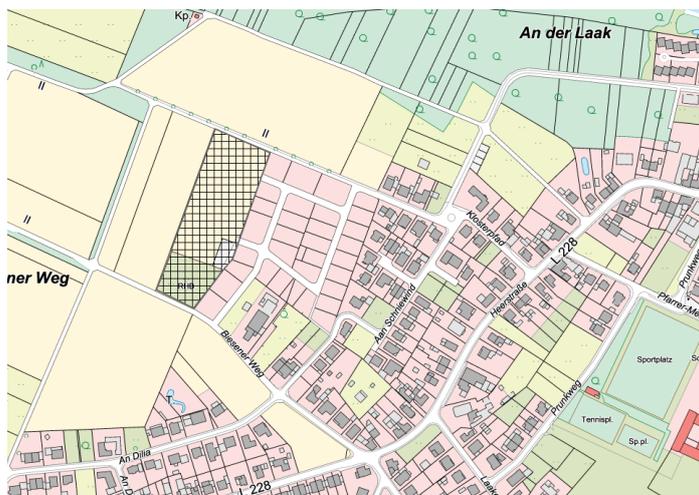
## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Änderung Nr. N 22 – Höngen, Biesener Feld III - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 die Änderung Nr. N 22 – Höngen, Biesener Feld III - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ bzw. in „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ auf den Grundstücken Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 191 bis 194 und 237.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 22 – Höngen, Biesener Feld III - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 5. November 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 26. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 26.10.2020 beschlossene Änderung Nr. N 22 des Flächennutzungsplans.“

26.01.2021

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-90/20

Im Auftrag, gez. Michallik

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 22 – Höngen, Biesener Feld III - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=49940> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie geachtet werden muss, **ist es erforderlich**, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 10. Mai 2021  
Der Bürgermeister  
Reyans

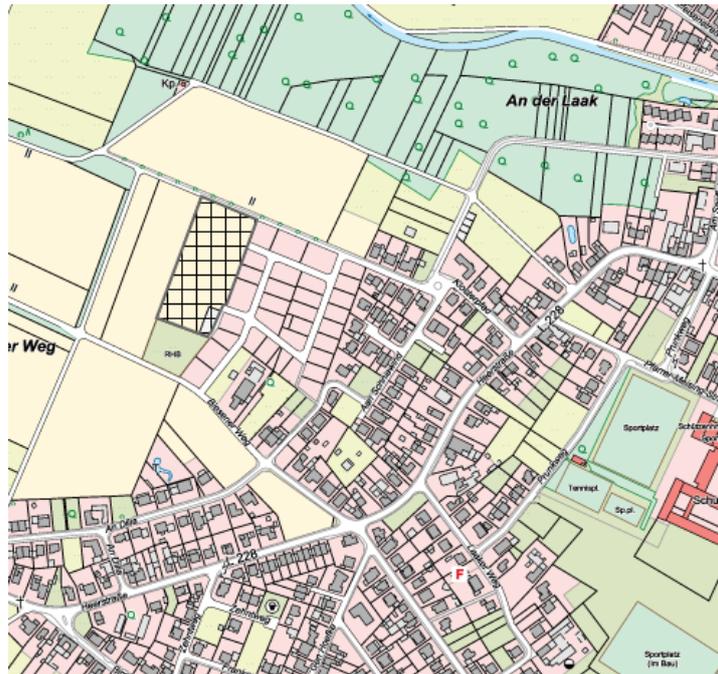
---

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung über die Aufstellung  
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53  
– Höngen, Biesener Feld III -  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.05.2021**

**I.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=49949> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie geachtet werden muss, **ist es erforderlich**, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 10. Mai 2021  
Der Bürgermeister  
Reyans

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung über die 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49  
– Höngen, Biesener Feld II -  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.05.2021**

**I.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 2021 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - gefasst.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – sollen die Festsetzungen für die Grundstücke des Bereiches WA2, die aus dem Lageplan ersichtlich sind, angepasst werden, indem die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angehoben wird.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=54003> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie geachtet werden muss, **ist es erforderlich**, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 10. Mai 2021

Der Bürgermeister  
Reyans

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung über die 1. Änderung  
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53  
– Höngen, Biesener Feld III -  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.05.2021**

**I.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 2021 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - gefasst.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – sollen die Festsetzungen für die Grundstücke des Bereiches WA 2, die aus dem Lageplan ersichtlich sind, angepasst werden, indem die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angepasst wird.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung und Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der

Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=54000> eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie geachtet werden muss, **ist es erforderlich**, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 10. Mai 2021  
Der Bürgermeister  
Reyans

## Öffentliche Bekanntmachung des

### Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

#### **Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.894.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.194.200 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.736.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.868.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem	72.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	130.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.400 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird auf	2.559.400 EUR
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
von der Gemeinde Gangelt	1.361.720 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.197.680 EUR

#### **§ 7**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

## § 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,  
Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100  
Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100, 525100/725100,  
529100/729100, 544600/744600  
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100,  
543120/743100, 543130/743100, 543140/743100  
Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

#### **vormittags:**

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### **nachmittags:**

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 19.02.2021 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 25. Februar 2021

Der Vorsitzende

Reyans

---

### **Eichenprozessionsspinner**

So wie im letzten Jahr wird auch jetzt wieder gegen den Befall von Eichen durch Eichenprozessionsspinner im Gemeindegebiet gehandelt.

Die Gemeinde Selfkant bekämpft seit Jahren in einer durch den Kreis Heinsberg koordinierten Aktion diese Insekten. Dies wird auch in diesem Jahr wieder der Fall sein. Die (öffentlichen) Eichen an Straßen und an vielbefahrenen Radwegen, an Kindertagesstätten und an Schulen, an Kinderspielplätzen oder an sonstigen Plätzen mit Besucherpotential, wurden bzw. werden bekämpft. Die Bereiche der zu bekämpfenden Bäume im Gemeindegebiet wurden für dieses Jahr deutlich ausgeweitet.

Das Bekämpfen der Insekten mittels Besprühen der Bäume mit einem entsprechenden Schutzmittel wird durch eine Fachfirma, die Fa. Loonbedrijf Fuchs, Obbichterweg 2, 6121 RT Born, Niederlande, E-Mail: [info@loonbedrijf-fuchs.com](mailto:info@loonbedrijf-fuchs.com) durchgeführt.

Uns erreichten viele Anfragen, wie private Grundstückseigentümer bzw. -besitzer Ihre Bäume gegen diese Plage schützen können bzw. ob diese auch bekämpft werden können. Daher haben wir mit dieser Firma vereinbart, falls Sie es für notwendig halten Ihre Eichen bekämpfen zu lassen, sich per E-Mail dahin zu wenden und sich der Aktion anzuschließen.

Mehr Informationen zu Eichenprozessionsspinnern unter: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

---

## Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Peter Mols,  
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 112;  
er wurde am 03.05. 81 Jahre alt.

Frau Katharina Königs,  
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Straße 6;  
sie wurde am 05.05. 81 Jahre alt.

Frau Rosemarie Mulder,  
wohnhaft in Tüddern, Messweg 10;  
sie wurde am 06.05. 85 Jahre alt.

Herrn Werner Pohl,  
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 18;  
er wurde am 07.05. 82 Jahre alt.

Frau Barbara Heinrichs,  
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;  
sie wurde am 08.05. 86 Jahre alt.

Herrn Rudi Groß,  
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Straße 13;  
er wurde am 09.05. 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth Heutz,  
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 104;  
sie wurde am 10.05. 82 Jahre alt.

Herrn Johann Mainz,  
wohnhaft in Wehr, Landstraße 51;  
er wurde am 11.05. 91 Jahre alt.

Herrn Lubertus Vernout,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 12;  
er wird am 13.05. 80 Jahre alt.

Frau Josefa Dahlmanns,  
wohnhaft in Havert, Kreuzstraße 8;  
sie wurde am 14.05. 91 Jahre alt.

Herrn Heinz Seferens,  
wohnhaft in Höngen, Op de Berg 10;  
er wurde am 18.05. 83 Jahre alt.

Frau Josefina Vootz,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 21;  
sie wurde am 21.05. 81 Jahre alt.

Frau Alice Schultz,  
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 9;  
sie wird am 25.05. 80 Jahre alt.

Frau Maria Stefelmans,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 31;  
sie wird am 26.05. 92 Jahre alt.

Frau Gertrud von Tongelen,  
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 13c;  
sie wird am 28.05. 80 Jahre alt.

Frau Elly Hermann,  
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;  
sie wird am 29.05. 90 Jahre alt.

## Rathaus geschlossen

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Entwicklungen bleibt das Rathaus der Gemeinde Selfkant bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten vor dem Besuch des Rathauses unter der Telefonnummer 02456/499-0 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

### **Bitte beachten Sie:**

**Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

### **Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

### **Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

### **Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[info@Selfkant.de](mailto:info@Selfkant.de)

---

### **Schiedsman für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

---

### **Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangel GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

### **Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,

Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,

52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen

Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie

im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt

wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur

Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde

Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.